

Dienstag den 30 Julii Anno 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unserß aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Voraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verlehnen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve, Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und
Brod- u. Tage; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Demnach die zum Behuf des montis pietatis zu Berlin ad h. Nam gebracht: Conßelsche Güther,
nemlich 1) Der leihbare Schepers-Hof, welcher nebst zweyen dazu geleaten allodia-
len Weiden, nach Abzug aller onerum, auf 1355 Rthlr, 6 flüber, 2 deut. taxirt worden.
2) Der allodiale Camp, Schultens-Hof, so deductis oneribus, auf 3016 Rthlr, 31 flüber, 2
deut.

deut. gefcheket, und 3) Der gleichfalls allodialer Holthaus Hof, welcher nach Abzug der Lasten auf 1212 Rthlr, 6 fl., 2 deut. ästimiret ist, in zweyen Terminen zum Verkauf gerichtlich angehangen und feilgebotten. Auf das erste Stück auch bereits 1400 Rthlr. Auf das zweyte 2300, und auf das dritte 801 gebotten sind; so wird dem Publico hiedurch nochmals bekant gemacht, daß der letzte Subhastations-Terminus vorhin abstrichter Massen auf den 5 August einfallen, und solchen unter Direction und Deputirten aus hochlobl. Regierung abgehalten werden soll. Diejenige nun, welche Belieben haben, eines oder mehr vorgemelter Güther zu kaufen, werden hiemit abgeladen in dem angezeigten Termine, den 5 August, zu Nees aufm Rathhause des Nachmittags um 2 Uhr zu erscheinen, in Handlung zu treten und zu gewärtigen, daß dem meistbietenden der Zuschlag gegeben werden solle.

Ein güldener Becher, welcher nach dem inneren Werth auf 1032 Rthlr 10 und ein halbes Silber gewürdigt worden, soll Vermeidung allergnädigst erlassener Executorialium de dato Eleve im Regierungs-Rath den 20 Junii c., den 26 Julii c., den 27 Septembris und 29sten Novembris, jedesmahl Vormittags Glocke 10, auf hiesigem Rathhause, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Sign. Wesel im Landgericht den 17 Julii 1754.

Im Anhang zu diesem Wochen-Blatt Num. XVII, Post. IX, ist bekant gemacht, daß ad instantiam des Elovischen Erb-Marchals, Freyherrn v. Palland, daß so genannte Blaudenburgsche Haus hieselbst in dreyen legalen Terminen solle verkauft werden; und wie im ersten Termin keine Käufer erschienen; so gereicht ferner zur Nachricht, daß über diesen Verkauf den zweyten August die andere, und den ersten November curr., die dritte Kerze alhie, jedesmahl Vormittags, ausbrennen soll. Wobey die respective Herrn Erben von Blaudenburg, ad videndum distrahi, hiemit abgeladen werden. Sign. Wesel im Landgericht den 17 Julii 1754.

Demnach ad instantiam der Erben, Simbeck contra Grimberg zu Hossstädt, per decretum vom 21 May anni curr., distractio der dem letztern zuständigen Ländereyen; als 1) Das Stück Land, die Heggede genannt, zwischen Romberg und Gremduvel gelegen, ad 3 Walter 3 Ruthen, so zu 750 Rthlr. 2) Das Stück Land am Eswege, zwischen Bachhaus und Gremduvel gelegen, 96 Ruthen, so zu 50 Rthlr. 3) Das Stück Land, das Paster genannt, zwischen Bachhaus und Kupers Ländereyen gelegen, 2 Scheffel 13 Ruthen, so auf 130 Rthlr. 4) Eine Wiese, die Paster Wiese genannt, 2 Scheffel 6 und eine halbe Ruth, so zu 156 Rthlr. 5) Ein Stück Land, das Bredicken genannt, zwischen Grimberg und Pappenhegen Ländereyen gelegen, 85 und eine halbe Ruth, so zu 45 Rthlr. 6) Auf der Hundes Weide 2 und ein halb Scheffel, so zu 109 Rthlr, also in Summa auf 1240 Rthlr taxiret, erkannt, und dann Termini distractionis auf den 25 Julii, 19 Septembris und 14 Novembris, jedesmahl Nachmittags Glocke 2, bey hiesigem Landgericht präsigiret worden; Als wird solches Lust. habenden Käuffern hiemit zu ihrer Nachricht bekant gemacht, Gestalten in ultimo Termine dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Sign. Bochum im Landgericht den 25 Junii 1754.

Nachdem ad instantiam des Pfannenbäckers Boll, wider die Stadt's. Kammerey und Daberg's Armen das Haus samt Hof, am Sieckenhause genannt, nebst Zubehör vor dem Westendorfer Thor der Stadt Hamm länthlich gelegen, dem meistbietenden verkauft werden soll, und dazu termini auf den 2 Sept., 4 Nov. c., und 3 Febr. a. f., jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben alda anberahmet; Als können Lusttragende Ankäufer sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen; diejenige aber, so an gem. Sieckenhause oder dessen partinentien ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden sub poena perpetui silentii abgeladen, um in Kraft gegenwärtigen proclamatis, deren eines hieselbst und das andere zu Nees angeschlagen, in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den 1ten, 3 für den 2ten, und 3 für den 3ten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderung anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Sign. Hamm im Landgericht den 20 May 1754.

Das Melchior Bröckings Feld, neben dem Barlischen Bleck vor der Stadt Schwelm gelegen, wie auch desselben Garten bey Kohlgärtner's Garten daselbst gelegen, werden in terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 11 Decembris a. curr., jedesmahl Nachmittags um 2 Uhr, zu Schwelm aufm Rathhause, öffentlich feil gebotten, und in ultimo Termine dem meistbietenden adjudiciret werden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Johann Henrich Hamer haben ihren zu Sundwig gelegenen Kotten, an Herrn Henrich von der Becken daselbst, erblich verkauft; wer daran ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich bey dem Gericht zu Hemer, Inhalts daselbst und zu Herloha angeschlagener Edictal-Citation, binnen 9 Wochen, gehörig melden.

Der Sergeant Diederich Wilhelm Arends hat das Haus der Eheleuten Haussen, zu Wesel auf der Kreuzstrassen gelegen, gerichtlich erstanden, und um Citatio Creditorum angehalten. Es werden demnach alle und jede, so an diesem Haus einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie à dato, innerhalb 6 Wochen peremptorischer Frist, ihre Forderungen, wie sie solche mit Documenten oder sonsten rechtlich verificiren können, bey dem Königl. Landgericht daselbst anzeigen und justificiren, widerigensfalls erwarten sollen, daß sie von diesem Hause abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Sign. Wesel im Landgericht den 3 Julii 1754.

Es hat der Kaufmann Herr Friederich Finmann aus Wesel, von denen Erbgenahmen der verstorbenen Frau Predigerin Finmanns in Duisburg, freywillig aus der Hand gekauft, eine Beyde vor Wesel ausserhalb dem Eлевischen Thor, gegen dem Siechenhause über, gelegen, und ist willens den Kauffchilling innerhalb 6 Wochen zu erlegen; wer daran einigen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich innerhalb solcher Zeit gehörigen Orts melden.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, wie daß die nach dem Fürstenbergischen Burghof binnen Soest gehörige und in der Soestischen Feldmark und Voerde gelegene freyherrliche Hausländereyen, denen meistbietenden den 19 Augusti anni curr., ausgethan werden sollen; dahero die darzu Lust-tragende sich in praefixo termino des Morgens und Nachmittags in diesem Burghof melden und ihren Vortheil suchen können. Die dabey festgestellte Vorwarden können nach Belieben vorhero bey dem Herrn Medicinæ Doctor Walter eingesehen werden.

IV. Sachen / so zu vermietthen ausserhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Capituls-Strasse wird künftigen Victoris a. curr., das Haus, worin bisher der Herr Geheimter Rath Summermann gewohnt, ledig. Es hat unten an der Erde 4 räumliche Zimmer, die durch einen breiten Gang von einander unterschieden, und drey davon behangen und 2 in Plafondt gepleistert sind; imgleichen oben 4 Zimmer und ein Cabinet, wovon zwey gepleistert, nebst einem Verlaß vor einen oder mehrere Bediente; fort Küchen, Keller, Hofraum, Stallung, Holz-, Heu und andere Bodens, auch was sonst zu einer wohl approbirten und commoden Wohnung gehöret, samt einem Ausgang in die Haagische Strasse. Wer dasselbe anzumietthen beliebet, kan sich zu Eleve bey dem Herrn Vice-Cammer-Directore Schmigen melden.

V. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es ist unterm 11 und 12 Julii curr. in der Nacht, auf der Gocher Heyde bey Henrich Horteos ein gewaltsamer Einbruch geschehen und unter andern 2 Kisten mit Leinwand gestohlen worden, bestehend in Kuffzichen, Bettlaken, Servietten und Tafellaken auch Damastten, Rock, Bratte, braunen Jack und 2 Latunen Schürze und einigen Halstüchern, 1 Latunen Hemdrock, 1 Paar Frauen-Schu mit Gespels, 15 holländ. Gulden, und 1 goldene Caroline. Das Linnen ist meist gezeichnet mit M. 1., auch A. 1.; solte jemand von obbenannten Stücken zum Verkauf oder sonsten etwas vorkommen, wolle es beliebig an gehörigem Orte advertiren.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Des Hochwürdigst: Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CLEMENT AUGUSTI Erzbischoffen zu Cöln / des Heil. Römischen Reichs / durch Italien Erzbischoffern und Churfürsten &c. &c. Wir höchst. gedachter Seiner Churfürstl. Durchlaucht &c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn zur Hochfürstlichen Dhnadruckischen Land- und Justiz-Canzley

Eanzley verordnete Director und Räthe thun kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: welchergestalten bey uns an Seiten des Königl. Preuss. Justiz. Rathen Zahns fürgestellt worden, daß er gesinnet wäre verschiedene zu Welle in hiesigem Hochstift liegende und ihm zugehörige Grundstücke und Güther zu verkaufen, worüber auch besagter Justiz. Rath Zahn sich vermahlen mit einem sichern Käufer vorläufig so weit verglichen, daß derselbe solche vor eine vereinbahrte Summe an sich nehmen wolle; mit der fernerweiten Bitte, alle dieselige, welche ex quocunq; capite darauf einen Anspruch haben, edictaliter zusorderst anhero verabladen zu lassen; und dann hierauf die begehrte proclamata und zwar sub poena perpetui silentii junctis requisitorialibus erkant worden; Als heischen und verabladen wir alle dieselige, welche an die Zahnische zu Welle im hiesigen Hochstift liegende Güther ex quocunq; capite einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und Kraft dieses, um bey hiesiger Hochfürstl. Eanzley innerhalb 30 Tagen, als die wir 10 vor den ersten, 10 vor den andern, und 10 vor den dritten und letztern Termin präfigiren, zu erscheinen, und so dann ihre Ansprüche ad Protocolum anzugeben und gehörig zu justificiren, mit der fernerweiten Verwarnung, daß nach Ablauf sothaner Frist, denen alsdann dahier nicht erscheinenden, das ewige Stillschweigen eingebunden werden soll: allermassen wir dann die Obrigkeit zu Wana hiermit in juris subsidium requiriren, dieses proclama gehörig publiciren und darab noram factae publicationis uns zukommen zu lassen; eint welches man in dergleichen Fällen jederzeit zu erwiederer erbietig ist. Dfnabrück den 28sten Junii 1754.

(L. S.) Churfürstl. Eölnische zur Hochfürstl. Dfnabruckschen Land- und Justiz. Eanzley verordnete Directores und Räthe.

Demnach des Arnold Keymer Schiff ad instantiam Creditorum unter dem Gerichtszwang der Herrlichkeit Halt, mit Arrest bestricket worden, und vom Debitor, da er seinem Vorgeben nach mehrere Schulden dann Güther habe, dannerhero ad beneficium cessionis bonorum provociret, auch inständig gebeten worden, des Endes seine Creditores edictaliter citiren zu lassen, letzterer auch von Gerichts. wegen deseriret worden; Als werden hiedurch alle und jede, welche etwa an gedachten Arnold Keymer oder dessen Schiff einige Ansprach zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie, in terminis den 31 Julii, 5 und 18 Septembris anni curr., allemahl des morgens um 9 Uhr, an meiner, des Richters Herrn Alberti Behausung hieselbst, abgeladen, um sich ratione oblata cessionis bonorum zu erklären, und zugleich entweder selbst oder per Mandatarios factis qualificatos ihre Forderungen zu justificiren. Auch soll diese Edictal Citation, damit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelange, zu Rimwegen, Rheinderg und Keeken affigiret, und durch den Intelligenz. Zettul bekant gemacht werden. Signatum Eleve den 26sten Junii 1754.

Nachdem die Kinder und Erben des verstorbenen Herrn Schaffen von der Borgen, bey hiesigem Königl. Preuss. Landgericht, vermittelt übergebener Vorsteuung, Ansuchung gethan, daß jedermänniglich, welche an ihres seel. Herrn Batters Nachlassenschaft ex quocunq; capite einige Prätension foriniren könnte, edictaliter Dronungs. mäsig citiret werden mögten. Und man solchen Petito deseriret; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, woson eines hier in Eleve, das andere zu Rimwegen, und das dritte zu Elten angeschlagen, peremptorie alle und jede, welche an obgedachten Herrn Schaffen von der Borgen Nachlassenschaft, es sene aus welchem Grunde es nur wolle, Ansprache machen können, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, woson 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögen, und alsdan den 3 August a. c., Vormittags um 8 Uhr, vor uns aufm Rathhause sich stellen, die Documenta zur Justification in Originali produciren, widerigensals und bey dessen Entstehung dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und nicht weiter gehört werden sollen. Signar. Eleve im Landgericht den 18 May 1754.]

(L. S.) G. Sethman. Schirmann. Pauli.

A. C. Fände.
Anbang.

Anhang

Num. XXXI. Dienstag den 30 Julii 1754.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH, König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc. Thumfund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge zur Erhaltung des Credit-Wesens allergnädigst verordnet haben, daß die für das Souveraine Herzogthum Schlesien unterm 4ten Augusti 1750 emanirte Hypothequen-Ordnung gleichwie in allen unsern Provinzien also auch in unserm Fürstenthum Neurs eingeführt werden soll; Und daß unsern Provinzierer Schlesischer Hypothequen-Ordnung allergnädigst verordnet worden, daß alle unbewegliche Güter in gewisse Grund- und Hypothequen-Bücher bey der Jurisdiction, worunter selbige gelegen sind, eingetragen werden sollen. So befehlen Wir hiedurch und Kraft dieses denen Unterthanen, Einwohnern und sonstigen Besitzern unbeweglicher Güter unseres Fürstenthums Neurs in Gnaden, alle ihre unbewegliche Güter mit Vorzeigung derer deshalbig Original-Documenten bey der Jurisdiction, worunter jedes Guth gelegen ist, dem Grund- und Hypothequen-Buch Ordnungs- und Hypothequen-mässig ungesäumt eintragen zu lassen. Und da Wir bey denen Gerichten die Verfügung machen lassen, daß vorermelte Eintragung jedesmal des Freytags von 8 bis 12 an gewöhnlicher Gerichtsstelle geschehen soll, so müssen die mehrgedachte Besthere liegender Güter sich an demeltem Ort und Tage zur Eintragung ihrer Güter melden. Gleichwie Wir nun zu unsern Unterthanen und allen Besitzern liegender Güter dieses unsers Fürstenthums das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben sich dieser unserer Verordnung von selbst freywillig unterziehen werden; so verordnen Wir doch zugleich hiemit besonders in Ansehung derer neuen Besitzern unbeweglicher Güter, daß derselben Titulus possessionis nach Inhalt des 3ten Spñi mehrererwehnter Schlesischer Hypothequen-Ordnung so lange bis die vorermelte Eintragung desselben in das Grund- und Hypothequen-Buch geschehen ist, für ungültig und nichtig gehalten werden solle. Gegeben Neurs in unserm Regierungsrath den 3 December 1753.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstged. Sr Königl. Majestät.
v. Cloudf. de la Roque. Herlet. Martyn.

Jüchen.

VIII. Sachen / so zu verkauffen anßerhalb Duisburg.

Zufolge Decreti von 19 Julii a. curr., soll ad instantiam des Herrn von Paaps de Eortenberg ꝛc, die dem Hermann Arken zugehörige inventarisirte Mobilien, den 3 Augusti huj. anni, Vormittags Glocke 9, in des Scheffen Daniels Behausung zu Lobitz, von Gerichts wegen verkaufft werden; wes Endes Hermann Arken zur Ansehung solchen Verkaufs, hiemit abgeladen wird.

Die Kinder Michael Dycks wollen unter Assistentie des Landgerichts, ihr auf der Gocher Heyde gelegenes Guth mit Haus und 5 holländischen Morgen 53 Ruthen Heidegrund freywillig auf den 31 dieses und 10 Augusti a. curr. um 2 Uhr, zu Goch in den 3 Cronen verkauffen. Sign. Eleve im Landgericht den 13 Julii 1754.

Ad instantiam des Herrn Commissions Rath von Hoven, contra die Erbgenahmen Prockhaus, sind Termini ad distrahendum, 1) Des Wendekamps im Griesenbruck, welcher auf 240 Rthlr, und 2) Des Gartens in der Mühlstraße, so auf 70 Rthlr ästimiret, auf den 18 Julii, 12 Septembris und 7 Novembris, jedesmal Nachmittags um 12 Uhr, bey dem Stadtgericht zu Bochum anberahmet, und die Edictales zu Hattnegeu, Casrop und Bochum angeschlagen worden.

Rund

Rund und zu wissen seye hiemit, wie das Krafft Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, gnädigster Verordnung vom 28 Junii 1754 im Amt Wilhelmstein, Herzogthums Sulich, und zwar im Dorf Rothberg bey Esweiler an der Inden in der gewöhnlicher Gerichtsstube daselbst, allinge Jsaac Schleicherische Amts Wilhelmstein, so wohl dan Esweilerische Güther, wodon im Amt Wilhelmstein bey Stolberg aufm Bernardshammer gelegen, 1) Ein gar schön ansehnliches und unlängst neu-erbautes Haus, Hof und Garten, ein Kupferhaus, Cantor-Schmelz- und Polierhaus, Pferdts-Rübe- und s. v. Schweinsställe, Kohlenshop und Schener, alles rundum in seinen Mauern gelegen. 2) Ein vor dem Thor angebautes Laubhäußgen. 3) Eine dabey gelegene Kupfermühl mit einem obersten Kupferbaum. 4) Ein dritten Theil Esalney-Mühl, ein dritten Theil Weyers- und Metallhäußgen, so dann 5) 6 und ein vierten Theil Morgen Baumgarten, Weyeren, Land und Büschen.

Im Amt und Flecken Esweiler.

Erstens, eine am Indenflus daselbst gelegene wohl bequeme Behausung, Hof und Garten. 2) Ein vorhaupt dieses Hauses über dem Indenflus gelegener, und ein vierten Theil Morgen großer Garten. 3) Zwey und ein halben Morgen Steuer freyen Benden an der Hundts-Gracht. 4) Eine auf der Esweiler Gemeinde, neben dem Ritter sig Patterm gelegene Kupfer-Mühl mit dreyen Bäumen und ein mit Weidenbäumen rundumb bepflanzter Weyer. 5) Drey kleine nechst dabey gelegene Bemdger, den 4 Septembris curr. a., morgens Glocke 10, dem meistbietenden bey brennender Kerze, verkauft werden; worzu dann alle und jede hierzu Lusttragende, um in termino, loco & hora quibus supra, zu erscheinen, andurch abgeladen werden. Sign. Wilhelmstein den 16 Julii 1754.

In fidem Protocolli Clementissimæ Commissionis

J. H. Laux Jud. Scriba.

Demnach ad instantiam Creditorum, das, denen Eheleuten Adam Glaser in Iserlohn zu-kündiges Wohnhaus, so 345 Nthlr 10 stüb. 3 pf., sodenn ein Garten nahe bey dem Stadtgraben, welcher per Stadt-Garten zu 36 Nthlr ästimiret, und einen Garten an der Burg so p. Stadt-Garten zu 28 Nthlr ästimiret, den 30 July, 6 September und 1 October a. c. angehangen, und in ultimo Termino den Meistbietenden erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle; als wird solches, und das die vorrathige Effecten und Mobilien zugleich in ultimo Termino den 1 October in Iserlohn verkauft werden sollen, hieburch bekant gemacht, damit Käuffers sich einfinden und ihren Vortheil suchen, auch dieselige, so an den zu subhastirenden Stücken, einiges gegründetes Recht und Forderungen zu haben vermeinen, solche in diis Terminis sub poena perpetui silentii vorbringen und justificiren können. Sign. Altena im Landger. den 16 July 1754.

Ad instantiam Joh. Vet. Kentrop, sollen des Ernst Weispennings gepfändete Effecten, den 31 July c., Nachmittags um 1 Uhr, publice verkauft werden; alsdenn Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Sign. Altena im Landg. den 16 July 1754.

Es sollen im Sterbhaus des Herrn Vicarii Nulemann seel. in Kanten, allerhand schöne Mobilien, als Bettwerck, Leinwand, Kupfer, Zinn, Ledicanten, daneben zwey Dreckselbäncke samt dazu gehörige, so Kupfer- als Eisen-Schrauben und übrige vielfältige instrumenta und Gereitschaft, auch geschnitten Eichen-Cabinet-Holz und andere Pläncke, auf Montag den 5teit Augusti & seq. Vor- und Nachmittags, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Henrick Prinsen, Tollenacr van 's Landschaps Tollen tot Nymegen, is voorneemens, op Vrydag den 16 Augusty 1754, 's Naemiddags om 5 uuren, binnen de Stadt Nymegen, ten huise van Gerardus Gerlagh, woonende aan de Kraanpoort in de Roos, in 't publyk te doen inseten, om vierthien daagen daarna, aan den Meestbiedende final en erfelyk te verkoopen, een extra schoon Rhyu-Ligter-Schip, thans tot Nymegen aan de Wall leggende, met allen Reyl en Seyl, staande en lopend Want, Anckers, Seylen, Touwen en verdere Gereetschappen en Toebehooren, gelyk dat Schip eerst van Christian Hack, en laats van Everhard Jodocus Prinsen is bevaaren geweest, breeder by inventaris verrat, dewelke neffens de condie van verkooping 8 daagen te vooren, ten huise van den verkooper sal te sien syn, by den welke ook naadere onderrigting te bekoomen is,

Die Eheleute Job. von Tier zu Eleve, wollen ihr zu Kindern, einerseits des Herrn Geheimten Naths Haesbart, anderseits des Herrn de Hegers Erb gelegenes Stück Bauland, den 1 Augusti anni curr., zum öffentlichen Verkauf anhangen, und den 15 dito die erste, und den 29 ejusdem die letzte Kerze darüber ausbrennen lassen; Liebhabere können sich in dictis terminis Glocke 3, in Eleve im Grünenwald einfinden. Die Vorwarden sind auch vorhin bey dem Notario Herrn Schaemann einzusehen.

Der Kürschner Diederich Giesberg zu Soest, hat 1000 Pfund Woll in Vorrath; wer solche anzukauffen Lust hat, kan sich bey demselben binnen 3 Wochen melden.

Herr Scheffen Streuff will seinen Weizen und Hafer verkaufen, welche dazu Lust haben, können den 1 Augusti, Nachmittags um 3 Uhr, zu Eleve in der Gasthausstrasse, bey Jan van Tier sich melden.

Der Becker Groen wil den Hafer aufm seinem Camp in der Spuyck verkaufen, welche dazu Lust haben, können sich bey Jan von Tier im Grünenwalde zu Eleve den 1 Augusti, Nachmittags um 3 Uhr angeben.

Der Bäcker Brusse zu Eleve, ist vorhabens seine Mobilien verkaufen zu lassen; welche dazu Lust haben, können am 2 Augusti, morgens um 9 Uhr, an dessen Behausung auf dem Klockberg sich einfinden.

Die in Neufkirchen bey Peter Oberdoncks inventarisirte und arrestirte Effecten, bestehende in allerhand Haupfgeräth, sollen den 2 Augusti, morgens um 9 Uhr, in Neufkirchen an dessen Behausung, denen meistbietenden verkauft werden.

Es sollen den 31 m. c., Nachmittags um 2 Uhr, auf der Königl. Schlüttery in Udem, einige aufgestochene Kornfrüchten von Buswolds Ländereyen und sonsten, vor rückständigige Schagung verkauft werden.

Es wil der Bürger zu Udem, Henrich Verhulsdonck, einige Kornfrüchten mit dem Lande, freywillig verkaufen; Lust tragende wollen sich auf den 1 Augusti curr., Nachmittags um drey Uhr, bey ihm melden.

Die Erben Focks in Wesel, wollen ein Haus und Garten in der Pergamensteeg, wie auch einen Garten auffer dem Berliner Thor, den 7 Augusti, 6 September und 4 Octobris, jedesmahl Vormittags Glocke 9, vorm Königl. Landgericht öffentl., doch freywillig, verkaufen.

Die Wittibe wehl. Provisoris, Conrad Vieben, wil ihr Haus, so zu Wesel in der Steinstrasse nechst Hedding und Gotberg gelegen, den 7 August, 4 October und 6 December, vorm Königl. Landgericht, jedesmahl Vorm. Glocke 9, bey der Kerze freywillig verkaufen.

Ad instantiam Johann Georg Overweg contra Christoph vom Schaafande und Johann im Holle, sollen einige Geyerde und Bestialien, so zu 26 Rthlr ästimiret, auf den 7 August, bey dem Königl. Landgericht zu Lüdenscheid öffentlich verkauft werden; dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können solche in der Stadt Breckerfelde in Augenschein nehmen, und in Termino den Zuschlag erwarten. Sign. Lüdenscheid den 20 Julii 1754.

Op den 3 August, sollen bidden Gelder publyck verkocht worden eenige gereede gepande Goedern van Gerrit Mvlders.

IX. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Den 27 July curr., sal de Korentheide van het Personael binnen de Heerlyckheit Severenum ten Huise van Peter Nabben verpacht worden.

Es wird das vor Wesel gelegene Guth, die so genannte Helm. oder Dorstensche Regenit gegen bevorstehenden Jacobi, pachtlos; solte sich nun jemand finden, welcher Lust hätte diese zur Nahrung und Wirthschaft sehr wohl situirte Gelegenheit, worunter verschiedene Ländereyen und Schlagholz gehörig, auf einige Jahren an sich zu pachten, der kan sich fordersamst bey dem Königl. Postmeister, Herrn de Weiler zu Wesel melden, und vortheilhafte Conditiones vernehmen.

X. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Der Königl. Hohenschulen zum Hamm werden den 12 Septembris a. c., 150 Rthlr Capital abgeleacet; wer solches gegen Landesübliche Interessen und Hypothequenmäßige Sicherheit zu negotiiren gesinnet, der beliebe sich bey dem Rentmeister gedachter Hohenschule, Herrn Pi. per daselbst zu melden.

XI. Versöhnen / so ihre Dienste antragen.

Die Tuchmacher-Zunft zu Orsoy, lässet hiedurch nachrichtlich bekant machen, daß wegen jetziger schlechter Betreibung der Tuch-Fabrique viele Arbeiter ledig gehen müssen, und wann also ein oder ander Tuchfabricant Lust haben mögte sich daselbst niederzulassen, derselbe hinlängliche Arbeits-Leute bekommen könne.

XII. Versohn / dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Zu Eleve ist eine sichere Herrschaft, die bey ihren 4 Kindern eine Französische Mademoiselle, so bereits conditioniret und zur Erziehung die erforderliche Wissenschaften besitzen muß, in freyer Station und gewöhnlichem Salario so gleich zu nehmen, als worüber der Accord beym Herrn Münz Cassier Möller zu Eleve geschlossen werden kan, und dergleichen Versohn sich zu adressiren haben wird.

Fals ein geschickter Jäger, Reformirter oder Lutherischer Religion, welcher sich, insbesonder der Bracken-Jagd, recht gut verstünde, und sonst mit guten Attestatis versehen wäre, Lust hätte bey Seiner hochwohlgeb., dem Herrn Baron von Rouwendort auf Uhlenpas, in Dienste zu treten, ein solcher kan sich aufm Hause Uhlenpas, welches in der Graffschaft Zutphen, ein Stündgen von Doesburg gelegen, sordersamst melden, und auf gewisse Conditiones sich engagiren lassen.

XIII. Sachen / so zu verspielen aufferhalb Duisburg.

Ein weiß schönes Reidpferd mit Sattel und Zaum, solt in Ruhrort beym Herrn W. Bürgermeister künftigen Samstag verspielt werden; wann jemand mit einzusetzen Belieben trägt, kan sich je eher je lieber, bey ged. Hn. W. Bürgermeister melden. Das Loos kostet 40 Stüber.

XIV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Zu des in Kanten verstorbenen Werner von Bühren Nachlassenschaft, ist Concurfus eröffnet, und Edictales zu Kanten, Rheinberg und Elten angeschlagen, mithin ad liquidandum Terminus auf den 30 Octobris curr. a., hieselbst auf der Landgerichtsstube, sub pœna perpetui silentii, angesetzt worden. Kanten im Königl. Landgericht den 12 Julii 1754.

Diesjenige, welche an dem Vermögen der zu Embrich vor einiger Zeit verstorbenen Hattjen Hendrichs einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, müssen sich Zufolge extrahirter zu Sevenaer und Elten angeschlagenen Edictal-Citation den 13 Septembris anni currentis, Vormittags Glocke 8, zu Embrich am Rathhause, sub pœna præclusionis & perpetui silentii stellen, und ihre Forderungen justificiren. Sign. Embrich den 25 Junii 1754.

XV. A V E R T I S S E M E N T.

Allen und jeden, so wohl einheimischen als ausländischen Eigern und resp. Creditoren, welche in der Duisburgschen Feldmark mit Aeckern, Wiesen, Gärten und Häusern begütert, und auf ein oder ander Stück beschrieben sind, wird hiedurch bekant gemacht, und vor allemahl erinnert, daß binnen 6 Wochen Zeit, à dato publicationis, die Eigener mit ihren documentis und sonst sich behörig qualificiren, ihren titulum, wie sie an jedes Stück gekommen, eintragen lassen, die Gläubiger aber ihre Obligationes in Originali & Copia vorbringen sollen, unter der Verwarnung, daß sonst Vermöge der neuen Hypotheken-Ordnung, den 4 Augusti 1750 nach Verlauf besagter 6 Wochen, der titulus des ausbleibenden Eigeners vor ungültig und nichtig gehalten, mithin denselben auf ihr Eigenthum keine Verschreibung gestattet werden, auch die saumhafte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht eintragen lassen, das ihnen sonst gegehende Vorzugs-Recht, keines weges zu genießen haben sollen. Zugleich werden auch Wiesen und Verpfändungen haben, wie auch dieselbe, welche Caputala abgelegt und von der respect. Wiesen, binnen ebenmäßiger Frist von 6 Wochen, ihre Documenten vorzubringen und das Mittags von 9 bis 12, und von 2 bis 4 Uhr, wegen ged. Feldmark aber des Donnerstags Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, aufm Rathhause zu Duisburg vaciren wird.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.